



# synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.6.1

**3. Tagung der 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,  
18. bis 21. November 2018**

## **Geschäftsordnung der Landessynode**

**Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von  
Westfalen**

Bielefeld, den 20. November 2018

Die Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

## **„Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom ... November 2018**

Die Landessynode beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 494), wie folgt zu ändern:

### **§ 1**

#### **Änderungen**

1. Die Überschrift wird um die folgende Kurzbezeichnung und die folgende Abkürzung ergänzt:  
„(Geschäftsordnung Landessynode – GOLS)“.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:  
„Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in Textform einzureichen. Die Anträge von Synodalen sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Im Einladungsschreiben“ durch die Wörter „In der Einladung“ ersetzt.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Rat der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
- 4. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „zuzusenden“ durch die Wörter „in Textform bekannt zu geben“ ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „gemeinsam“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige § 7 wird zu § 7 Absatz 1 Satz 1.
  - b) In den neuen Absatz 1 werden nach dem neuen Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Alle Unterlagen für die Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt. Über die Bereitstellung der Unterlagen sind die Synodalen zu informieren.“
  - c) Absatz 2 wird angefügt:

„Eine Versendung oder Verteilung der Unterlagen in Papierform ist weiterhin zulässig.“
- 7. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Verhinderung“ die Wörter „deren oder dessen“ eingefügt.
- 8. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 123 Absatz 4 Kirchenordnung über die Legitimation ihrer Mitglieder anhand einer Anwesenheitsliste. Die Anwesenheitsliste soll über die Tagungsdauer vom Synodenbüro nachgehalten werden.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „namentlich Aufgerufenen, die erschienen sind,“ durch die Wörter „erschiedenen Synodalen“ und das Wort „wenn“ durch das Wort „solange“ ersetzt.
- 9. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Namensaufruf“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „GO“ gestrichen.

10. In § 16 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 2 Satz 1 und danach wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Während der Tagung kann das Synodenbüro als Empfänger der Mitteilung fungieren.“
11. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Für jede Sitzung der Landessynode ist ein Mitglied der Landessynode sowie mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes für die Schriftführung zu bestellen.“
  - b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
12. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „möglichst bald“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 3.
  - c) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:  
„Bis zu dem Beschluss kann der Verteilungsplan abgeändert werden.“
  - d) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:  
„Einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit in Textform bei der Präses oder dem Präses stellen. Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.“
  - e) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 9.
  - f) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden das Komma und die danach folgenden Wörter „die Schriftführung und jeweils die Vertretung“ gestrichen.
  - g) In dem neuen Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Der Schriftführung“ durch die Wörter „Dem Tagungsausschuss“ ersetzt.
  - h) In dem neuen Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
14. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Landessynode“ das Wort „formlos“ eingefügt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „jederzeit“ das Wort „formlos“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

16. § 28 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Beschlussfähigkeit der Landessynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss sie durch Zählung oder Namensaufruf erneut festgestellt werden.“

17. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich in doppelter Ausfertigung“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird zu Satz 3.
- c) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:  
„Das Synodenbüro kann als Empfänger fungieren.“

18. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Beschlüsse“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und es werden die Wörter „und der wesentliche Gang der Verhandlungen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird zu Satz 1 und es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.“

19. In § 35 Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „in jedem zweiten Jahr“ durch die Wörter „einmal während der Amtsperiode der Landessynode“ ersetzt, das Wort „schriftlichen“ wird gestrichen und nach dem Wort „Bericht“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

20. Es werden folgende Anpassungen an die Rechtsförmlichkeit vorgenommen:

- a) In den §§ 1, 4, 6, 8, 9, 11, 14, 15, 19, 28, 29, 30, 31, 34, 35 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „KO“ durch das Wort „Kirchenordnung“ ersetzt.
- b) In den §§ 6, 8, 11, 13, 14, 15, 19, 20, 28, 30 Absatz 1 und 2, § 31 und § 35 wird jeweils vor der Angabe „KO“ das Wort „der“ gestrichen und die Angabe „KO“ wird durch das Wort „Kirchenordnung“ ersetzt.
- c) In § 30 Absatz 5 wird nach der Angabe „Artikel 11“ das Wort „der“ gestrichen.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen